

**STEUROZITAT:**

»Vor Schulden, die man gemacht hat, auch Staatsschulden, kann man nur eine Zeit lang davon laufen - eingeholt wird man schließlich doch.«

Milton Friedmann

# STEURO®

DER MANDANTEN - BERATER

UNTERNEHMENSTEUERREFORM

## Ab 2008 greifen die Änderungen

*Rechtzeitige Information schützt vor Fehlern*

Der Bundesrat hat die Unternehmensteuerreform endgültig beschlossen. Dem Inkrafttreten der Regelungen zur Besteuerung der Unternehmen zum Jahresbeginn 2008 und der Abgeltungssteuer zum Jahresbeginn 2009 steht damit nichts mehr im Wege. Mit der Senkung der Körperschaftsteuer auf 15 Prozent, der Reduzierung der Gesamtarifbelastung auf rund 30 Prozent und der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25 Prozent will der Gesetzgeber positive Zeichen im internationalen Steuerwettbewerb setzen. Ziel ist es, Investitionen attraktiver zu machen. Die Netto-Entlastung für die Wirtschaft soll rund fünf Milliarden Euro betragen.

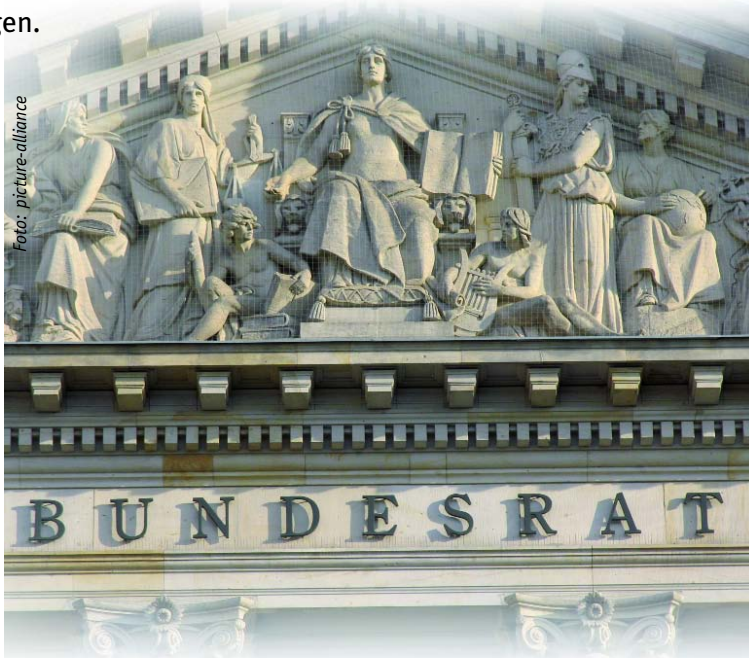
### Investitionsabzugsbetrag

Die bisherige Anparabschreibung wird in einen „Investitionsabzugsbetrag“ umgewandelt. Ab 2008 können bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch 200.000 Euro, geltend gemacht werden. Dieser Höchstbetrag je Betrieb darf dabei im Jahr der Inanspruchnahme und den drei Vorjahren nicht überschritten werden.

Das gilt gleichermaßen für neue und gebrauchte abnutzbare bewegliche Anlagegüter. Das Betriebsvermögen des Unternehmens darf nicht über 235.000 Euro liegen (bisher 204.517 Euro). Einnahme-Überschuss-Rechner dürfen künftig den Investitionsabzugsbetrag nur noch bis zu einem Gewinn von 100.000 Euro beanspruchen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gilt ein Wirtschaftswert (oder Ersatzwirtschaftswert) von 125.000 Euro (bisher Einheitswert 122.710 Euro) als Grenze.

Der Anparszeitraum wurde von zwei auf drei Jahre verlängert. Die Inanspruchnahme ist also nur möglich, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des auf das Jahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahres aktiviert wird. Neu ist auch, dass das Wirtschaftsgut zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden muss. Der Abzugsbetrag für den gemischt genutzten Pkw fällt dadurch in den meisten Fällen weg.

Die Neuregelungen gelten erstmals für das Wirtschaftsjahr, das nach Verkündung des Gesetzes endet. Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, können deshalb bereits zum 31. Dezember 2007 keine Ansparrücklage mehr nach altem Recht bilden.



### STEURO TIPP

Betroffene Unternehmen sollten sich für den Umgang mit vorhandenen Anparabschreibungen sowie für die eventuelle Bildung von Investitionsabzugsbeträgen mit dem steuerlichen Berater abstimmen. Fragen der Investitionsbeschreibung oder der Auflösung von Abzugsbeträgen bei nicht durchgeführter Investition sollten stets sorgfältig geprüft werden.

### Thesaurierungsmodell für große Personengesellschaften

Diese Neuregelung bietet Unternehmen die Möglichkeit, auf Antrag nicht entnommene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags zu versteuern. Antragsberechtigt ist, wer zu mehr als zehn Prozent am Gewinn beteiligt ist oder wenn dieser für ihn

mehr als 10.000 Euro beträgt. Bei späterer Entnahme dieser Gewinne erfolgt eine Nachversteuerung mit 25 Prozent gemäß dem Abgeltungssatz für Dividenden. Die Regelung gilt nur für bilanzierende Unternehmer. Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

### STEURO TIPP

Ob die Neuregelung im Einzelfall günstiger ist, sollte zusammen mit dem Steuerberater geklärt werden. Dies gilt auch für die Berechnung des „nicht entnommenen Gewinns“ oder die Frage der Behandlung der „nicht begünstigten“ Betriebsveräußerungs- oder Aufgabegewinne.

### Abschreibungen

Die degressive Abschreibung wird abgeschafft. Bei „Anschaffung“ oder „Herstellung“ ab dem Jahresbeginn 2008 ist nur noch die lineare Abschreibung möglich.

### Neuregelung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Die Regelungen zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bei Gewinneinkünften werden 2008 neu geordnet. Der Sofortabzug der Aufwendungen für selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist nur noch dann möglich, wenn die Aufwendungen 150 Euro nicht übersteigen (bisher 410 Euro). Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter konnten bisher entweder in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden. Diese bisher mögliche Alternative wird abgeschafft. Der Gesetzgeber hat nun bestimmt, dass geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150 Euro in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen sind.

### STEURO TIPP

Wenn Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter als Werbungskosten geltend gemacht werden, bleibt es bei der 410 Euro-Grenze und dem Wahlrecht, diese Kosten sofort abzusetzen zu können. Die enthaltenen Vorsteuerbeträge sind in diese Prüfgrenze nicht einzubeziehen. Ob der Vorsteuerbetrag umsatzsteuerrechtlich abziehbar ist, spielt keine Rolle.

### Aufzeichnungspflicht entfällt

Für geringwertige Wirtschaftsgüter (ab 60 Euro) gilt bisher Aufzeichnungspflicht. Weil die Grenze der Geringwertigkeit auf 150 Euro gesenkt wurde, wird die Aufzeichnungspflicht abgeschafft. Dies gilt für Bilanzierende und für Steuerpflichtige und zwar erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Auch bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren, kommt die Neurege-

Fortsetzung auf Seite 2

## INHALT

### Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

### Unternehmenssteuerreform

» Ab 2008 greifen die Änderungen

### Reisekosten

» Vorteil für die Hotellerie

### Arbeitsrecht

» Kündigungen ohne Abmahnung

### Seite 3

### Darlehen

» Bundesbank gibt Auskunft

### Lohnsteuer

» Neue Richtlinien

### Finanzamt-Anfragen

» Ein teurer Spaß

### EU-Recht

» Bußgeld für Bargeld

### Fahrtkosten

» Sind die Tankbelege verschwunden ...

### Doppelte Haushaltsführung

» Man darf auch zwei Wohnungen haben

### Umsatzsteuer

» Die Ware beim Namen nennen

### Seite 4

### Alkohol am Steuer

» Wer den Schaden hat ...

### Jahressteuergesetz 2008

» Am Rande der Rechtsstaatlichkeit?

### Ferienjobs

» Was ist erlaubt und was nicht?

### Termine

» Steuerkalender August/Sept./Okt. 2007

### Impressum

Fortsetzung von Seite 1

REISEKOSTEN

## Ab 2008 greifen die Änderungen

lung bereits für die ab 2008 erworbenen Wirtschaftsgüter zur Anwendung.

**STEURO TIPP**

Es kann sich anbieten, vor dem Jahreswechsel geringwertige Wirtschaftsgüter zu erwerben, um hiermit die bisherige sofortige Abzugsmöglichkeit für Kosten bis zu 410 Euro auszuschöpfen.

### Bilanzierung von Sammelposten

Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, die Grenze von 150 Euro, sind sie in einen steuerlichen Sammelposten einzustellen. Dies gilt für einen Wert bis 1.000 Euro. Die enthaltenen Vorsteuerbeträge sind in diese Prüfgrenze nicht einzubeziehen. Ob der Vorsteuerbetrag umsatzsteuerrechtlich abziehbar ist, spielt keine Rolle. Dieser ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 1/5 Gewinn mildernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Laufe des Auflösungszeitraums aus dem Betriebsvermögen wegen Veräußerung, Entnahme oder Wertminderung aus, soll sich auf den ursprünglich gebildeten Sammelposten keine Auswirkung ergeben.

### Neuregelungen bei Kapitalgesellschaften

Die Körperschaftsteuer wird auf 15 Prozent gesenkt und die Gewerbesteuer so angepasst (Senkung der Gewerbesteuermesszahl auf einheitlich 3,5 Prozent), dass die Gesamtbelastung 29,83 Prozent nicht übersteigt.

Paragraph 8a KStG wird abgeschafft und eine „Zinsschranke“ für Kapitalgesellschaften wie auch Personengesellschaften eingeführt. Damit soll der Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen für sämtliche Fremdfinanzierungen, vor allem Bankdarlehen, begrenzt werden. Dafür wird eine Freigrenze von einer Million Euro geschaffen. Bei einem Zinssatz von fünf Prozent entspricht das einem Fremdkapital von 20 Millionen Euro. Wenn der Schuldzinsenüberhang kleiner als eine Million ist, besteht die Möglichkeit zum unbeschränkten Schuldzinsenabzug, so dass viele Steuerpflichtige von der Zinsschranke wahrscheinlich nicht betroffen sein werden.

**STEURO TIPP**

Die Regelungen zur Zinsschranke sind im Detail kompliziert, was sich beispielsweise bei den „Escape-Klauseln“ zeigt. Hier bietet sich für die Anwendung im Einzelfall das persönliche Gespräch mit dem Steuerberater an.

### „Mantelkauf“

Die Regelungen zum „Mantelkauf“ werden verändert. In Zukunft soll für die Berücksichtigung der vorgetragenen Schulden nur noch darauf abgestellt werden, ob ein neuer Anteilseigner maßgebend auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft einwirken kann. Bei Übertragung von mehr als 25 Prozent bis zu 50 Prozent innerhalb von fünf Jahren, ergibt sich ein quotaler Verlust des Verlustvortrags, bei mehr als 50 Prozent geht der Verlustvortrag komplett verloren.

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten, entfällt das Halbeinkünfteverfahren. An diese Stelle tritt das Teileinkünfteverfahren. Dabei bleiben 40 Prozent von der Steuer freigestellt, so dass 60 Prozent besteuert werden. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne für im Betriebsvermögen gehaltene Anteile. Korrespondierend dazu sind die Werbungskosten in diesem Zusammenhang zu 60 Prozent abzugsfähig.

### Abgeltungssteuer und Einkünfte aus Kapitalvermögen

Private Kapitalerträge werden ab 2009 mit einer Abgeltungssteuer von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer eingeführt. Das Halbeinkünfteverfahren wird gleichzeitig abgeschafft. Wenn die pauschale Besteuerung der Kapitaleinkünfte zu einer höheren Belastung führt, kann der Steuerpflichtige sie in seine Einkommenssteuererklärung aufnehmen, so dass dann die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Nicht unter die Abgeltungssteuer fallen Zinsen und Einnahmen aus stillen Beteiligungen, wenn Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen sind.

### Leistungen aus Lebensversicherungen

Bei Lebensversicherungen kann nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beträgen als Ertrag angesetzt werden. Deshalb ist die Abgeltungssteuer dort nicht anwendbar. Für diese Erträge verbleibt es bei der Regelbesteuerung. Das gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, wenn bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach früherem Recht steuerpflichtig wären.

### Gewerbesteuer

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen entfällt, dafür werden 25 Prozent aller Zinsen hinzugerechnet. Bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen dürfen nur dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht entsprechende Skonti und Boni berücksichtigt werden, geschäftsübliche bleiben dagegen unberücksichtigt. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren wird nur der Finanzierungsanteil hinzugerechnet. Er wird bei mobilen Wirtschaftsgütern mit 20

Prozent und bei Immobilien mit 75 Prozent pauschaliert. Ein Freibetrag für alle Zinsen und Finanzierungsanteile von 100.000 Euro wird gewährt. Die Einbeziehung von Vertriebslizenzen ist ausgeschlossen.

Die Beteiligungsgrenze für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Dividenden erträgen aus Streubesitz im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften steigt von zehn auf 15 Prozent.

Die Gewerbesteuer wird nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar sein. Dafür wird die Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer auf 3,5 Prozent gesenkt und der Anrechnungsfaktor für die Einkommensteuer wird von 1,8 auf 3,8 erhöht. Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer ist die Gewerbesteuer nicht mehr abzugsfähig.

Faktisch hat der Gesetzgeber den Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer abgeschafft. Ein Vereinfachungseffekt wird kaum zu registrieren sein. Bei der Steuerplanung kommt künftig der Gewerbesteuer eine erhöhte Bedeutung zu.

**STEURO TIPP**

Die bisherigen Vorauszahlungsbescheide berücksichtigen die Veränderungen und dabei besonders die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und die Veränderungen der Steuersätze nicht. Es ist empfehlenswert, deshalb die Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab 2008 neu zu berechnen.

### Spekulationsgeschäfte

Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Damit wird die Einbeziehung in die Abgeltungsbesteuerung ermöglicht. Aber gleichzeitig fällt die bisherige Spekulationsfrist von einem Jahr weg. Dies gilt erst für Verkäufe von Anteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Gleiches gilt auch für Optionsgeschäfte und andere Termingeschäfte.

Der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag werden zu einem Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst. Dieser beträgt zukünftig 801 Euro. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten wurde ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Spekulationsfrist für Immobilien beträgt weiterhin zehn Jahre. Für andere Wirtschaftsgüter verbleibt es bei einem Jahr Spekulationsfrist. Werden aus einem solchen Gegenstand Einkünfte erzielt, verlängert sich die Spekulationsfrist auf zehn Jahre. Die Freigrenze wird auf 600 Euro angehoben.

Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien kommen, ausgeglichen werden.

## Vorteil für die Hotellerie

### Verschwundet die Übernachtungspauschale?

Bisher können Arbeitgeber je Übernachtung während einer (inländischen) Dienstreise 20 Euro pauschal steuerfrei erstatten. Auch bei Auslandsreisen besteht aktuell die Möglichkeit, anstatt über Einzelnachweise mit so genannten Übernachtungspauschalen abzurechnen. Dabei gilt, dass für jedes Land oder auch für spezielle Städte unterschiedliche Pauschbeträge in Betracht kommen können. Ab 2008 sollen nun sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsreisen die Übernachtungspauschalen ersatzlos entfallen. Das hätte zur Folge, dass nur noch der Nachweis per Hotelbeleg möglich wäre.

Enthält ein Übernachtungsbeleg nur einen Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung und lässt sich der Frühstücksanteil nicht feststellen, werden derzeit im Inland 4,50 Euro und im Ausland 20 Prozent des Ver-

pflegungspauschbetrags pauschal abgezogen. Auch dies soll sich ab dem Jahr 2008 ändern. Eine Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslandsreisen soll hierbei nicht mehr stattfinden. Die Übernachtungskosten sollen dann pro Frühstück und Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent des Verpflegungspauschbetrags gekürzt werden, der für den Übernachtungsort maßgebend ist.

Die Unterscheidung zwischen den Reisekostenarten wird aufgegeben. So ist immer dann von einer Auswärtstätigkeit auszugehen, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig wird (BMF, weitere Veröffentlichungen vom 30. April 2007, Entwurf Lohnsteuer-Richtlinien 2008).



Foto: Uwe Gabler

ARBEITSRECHT

## Kündigungen ohne Abmahnung

### Internet-Surfen während der Arbeitszeit kann den Job kosten

Eine Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen ist sozial gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten erheblich und schuldhaft verletzt. Auch wenn die private Nutzung des Internets im Betrieb nicht untersagt ist, kann sie eine solche erhebliche Pflichtverletzung darstellen und den Arbeitgeber zur Kündigung ohne vorherige Abmahnung berechtigen. Ob sie das für eine Kündigung erforderliche Gewicht hat, hängt von ihrem Umfang, der etwa damit einhergehenden Versäumnung bezahlter Arbeitszeit oder einer durch die Art der Nutzung herbeigeführten Gefahr der Rufschädigung des Arbeitgebers ab.

Der Kläger war seit 1999 bei der Beklagten als Bauleiter beschäftigt. Für seine Tätigkeit stand ihm ein dienstlicher PC zur Verfügung, den er nicht allein nutzte und für dessen Nutzung die Beklagte keine Vorgaben gemacht hatte. Bei einer Kontrolle des PC stellte die Beklagte fest, dass häufig Internetseiten mit vorwiegend erotischem oder pornografischem Inhalt aufgerufen und dass Bilddateien mit solchem Inhalt abgespeichert worden waren. Schriftlich kündigte die Beklagte das Arbeits-

verhältnis fristgerecht, ohne den Kläger vorher abgemahnt zu haben.

Mit seiner Kündigungsschutzklage hat sich der Kläger gegen diese Kündigung gewandt und die Vorwürfe bestritten. Die Beklagte hat geltend gemacht, der Kläger habe die während der privaten Internetnutzung nicht erledigte Arbeit in Überstunden nachgeholt und sich dies auch noch vergüten lassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht sie abgewiesen. Die Revision des Klägers war erfolgreich und führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Sachaufklärung. Ob der Kläger das Internet während der Arbeitszeit zu privaten Zwecken in kündigungrelevanter Weise genutzt oder auch andere mit der Nutzung im Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen begangen hat, konnte mangels entsprechender tatrichterlicher Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht abschließend beurteilt werden (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31. Mai 2007- 2 AZR 200/06).

## DARLEHEN

## Bundesbank gibt Auskunft

Bei marktüblichem Zins kein geldwerter Vorteil

Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr entschieden (Urteil vom 4. Mai 2006 AZ.: VI R 28/05), dass ein Arbeitnehmer keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil erlangt, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gibt. Es ließe sich mit der Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien kein steuerbarer Vorteil begründen und die Richtlinienregelung stelle keine Festsetzung von Durchschnittswerten dar.

Nun hat das Bundesfinanzministerium (9. Juli 1997, AZ.: IV C 5 - S 2334/07/0009) zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen wie folgt Stellung genommen: Bei Arbeitgeberdarlehen bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer zahlt. Maßgeblich ist der für die gesamte Vertragslaufzeit festgelegte Zinssatz bei Vertragsabschluss, es sei denn, es ist ein variabler Zinssatz vereinbart.

Bei der Feststellung, ob die 44-Euro-Freigrenze überschritten wird, sind Vorteile aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen einzubeziehen. „Außer Betracht bleiben danach die zu bewertenden Vorteile aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs sowie die mit den amtlichen Sachbezugswerten zu bewertende Unterkunft und Verpflegung.“

Es wird nicht beanstandet, wenn für die Feststellung des marktüblichen

Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Maßgeblich sind die Effektivzinssätze unter „Neugeschäft“. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein Abschlag von vier Prozent vorgenommen werden. Aus der Differenz zwischen diesem Maßstabszinssatz und dem Effektivzinssatz des Arbeitgeberdarlehens sind die Zinsverbilligung und der geldwerte Vorteil zu berechnen, wobei die Zahlungsweise der Zinsen unmaßgeblich ist. Zwischen den einzelnen Arten von Krediten, beispielsweise Wohnungsbaukredit oder Konsumentkredit, ist zu unterscheiden. Die Vereinfachungsregelung kann in allen offenen Fällen angewandt werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält im Mai 2007 ein Darlehen von 16 000 Euro zu einem monatlich zahlbaren Effektivzins von zwei Prozent jährlich bei einer Laufzeit von vier Jahren. Der bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank mit anfänglicher Zinsbindung von über einem bis fünf Jahre veröffentlichte Effektivzinssatz liegt bei 5,81 Prozent. Nach Abzug eines Abschlags von vier Prozent ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,58 Prozent. Die Zinsverbilligung beträgt also 3,58 Prozent. Danach ergibt sich ein monatlicher Zinsvorteil von 47,73 Euro (3,58 Prozent von 16 000 Euro x 1/12). Dieser Vorteil ist lohnsteuerpflichtig, da die 44-Euro-Freigrenze überschritten ist. ■

## LOHNSTEUER

## Neue Richtlinien Am Einkommensteuergesetz orientiert

Das BMF hat den Entwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2008 veröffentlicht. Gegenüber den Lohnsteuerrichtlinien 2005 erfolgt eine umfassende Neugliederung der Vorschrift. Die Struktur der Lohnsteuerrichtlinien 2008 (LStR 2008) orientiert sich nun an dem jeweiligen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes.

Die Lohnsteuerrichtlinie 2008 soll beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2007 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer ab dem gleichen Termin zufließen. Sie gelten auch für frühere Zeiträume, soweit sie geänderte Vorschriften des Einkommensteuergesetzes betreffen, die vor dem 1. Januar 2008 anzuwenden sind. Die LStR 2008 sind auch für frühere Jahre anzuwenden, soweit sie lediglich eine Erläuterung der Rechtslage darstellen. Anordnungen, die mit den neuen Richtlinien in Widerspruch stehen, sind nach endgültiger Verabschiedung nicht mehr anzuwenden. ■

## FINANZAMTANFRAGEN

## Ein teurer Spaß Erster Musterprozess zur Auskunftsgeld

Die Gebühren für verbindliche Antworten der Finanzämter erweisen sich als teuer und unbeliebt. Alle Anträge auf Auskunft, die nach dem 18. Dezember 2006 beim Finanzamt oder beim Bundeszentralamt eingegangen sind, müssen bezahlt werden. Nun gibt es erstmals Widerstand gegen diese Vorschrift, die ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums auslöste.

Darin wurde mitgeteilt, dass für die Gebühren die Vorschriften der Abgabenordnung gelten. Diese Gebühren seien „steuerliche Nebenleistungen“ und deshalb weder bei der Einkommensteuer noch bei der Körperschaftsteuer als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgabe abzugsfähig. Dazu kommt, dass die Gebühren aufgrund der für normale Menschen oft unverständlichen Steuervorschriften unsozial sind. Gelegentlich liegen die geforderten Gebühren höher als die Kosten eines Steuerberaters. Das Musterverfahren läuft beim Finanzgericht Baden-Württemberg (AZ.: 1 K46/07). ■

## EU-RECHT

## Bußgeld für Bargeld

Ab 10.000 Euro gilt Anmeldepflicht bei Ein- oder Ausreise

Seit dem 15. Juni 2007 müssen Reisende, die mit Barmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, einreisen oder dorthin ausreisen, ihre Barmittel bei der nationalen Behörde anmelden. In Deutschland ist die Anmeldung schriftlich bei der Zollverwaltung abzugeben. Bei Nicht- oder Falschanmeldung von mitgeführten Barmitteln drohen empfindliche Geldbußen bis zu einer Million Euro.

Sinn dieser Anmeldepflicht an den EU-Außengrenzen und der Kontrollen der Zollverwaltung ist es, dem Anstieg von Geldbewegungen aus illegalen Quellen über die Außengrenzen hinweg vorzubeugen und das Einfließen von Erlösen aus Straftaten in die europäische

auch für Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine und sogar Aktien-Kupons.

Anmeldevordrucke gibt es bei den Zollbediensteten oder sie sind auf der Homepage der Zollverwaltung bei [www.zoll.de](http://www.zoll.de) runter zu laden. Wer seine Barschaft anmeldet, weil sie 10.000 Euro überschreitet, muss zusätzlich Angaben zur Person, zum Reiseweg und zum Verkehrsmittel machen. Er muss auch den genauen Betrag angeben und erläutern, woher das Geld stammt, wofür es verwendet werden soll und wer Eigentümer und Empfänger ist. Es ist erforderlich, die Angaben auf dem von der Zollverwaltung zur Verfügung gestellten Vordruck vollständig und gut lesbar einzutragen. Sind die Angaben vollständig und



Gemeinschaft noch wirksamer zu verhindern und zu verfolgen. Darüber hinaus sollen Personen, die in Kontakt mit terroristischen Vereinigungen stehen und hohe Geldbeträge mit sich führen, identifiziert und das von ihnen mitgeführte Geld sichergestellt werden. Damit soll eine grenzüberschreitende Finanzierung des Terrorismus unterbunden werden.

Diese Pflicht zur Abgabe einer Anmeldung und die Kontrollen der Zollverwaltung bedeuten keine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs. Barmittel dürfen prinzipiell auch in Zukunft weiterhin in unbeschränkter Höhe genehmigungsfrei mitgeführt werden. Das gilt

schlüssig und liegen keine Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus vor, kann die Reise ungehindert mit dem Geld fortgesetzt werden. ■

### STEURO TIPP

Bei Nicht- oder Falschanmeldung von mitgeführten Barmitteln drohen empfindliche Geldbußen. Deshalb ist jeweils zu überprüfen, ob man sich dieser Prozedur unterziehen sollte oder besser den bargeldlosen Geldverkehr über Banken und Grenzen zum jeweiligen Empfänger wählt. ■

## FAHRTKOSTEN

## Sind die Tankbelege verschwunden...

... dann genügt auch eine realistische Schätzung

Wenn ein Angestellter sein eigenes Auto für beruflich bedingte Fahrten nutzt, darf er seine Fahrtkosten für die Steuererklärung auch schätzen, falls Belege unauffindbar sind. Das gilt auch für Unternehmer, die Quittungen für den Betrieb des Dienstwagens verlegt haben. Wer Belege aus dem Jahr 2006 nicht mehr greifbar hat, kann den Treibstoffverbrauch und -preis ermitteln und daraus die Kosten zusammenstellen. Der Bundesfinanzhof hat dies einem Angestellten zugestanden, der mit Fahrtkosten Werbungskosten geltend machen wollte (AZ.: VI R 113/88). Die Mineralölwirtschaft hat für 2006

folgende Durchschnittspreise je Liter Kraftstoff errechnet: Normalbenzin 126,6, Super bleifrei 128,8, Super Plus 135,1 und Diesel 111,7 Euro.

### STEURO TIPP

Quittungen wie beispielsweise Tankbelege verschwinden häufig auf geheimnisvolle Weise. Zahlen Sie an der Tankstelle immer mit einer Kreditkarte. So ist der Betrag zumindest auf den Kontoauszügen festgehalten. ■

## DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

## Man darf auch zwei Wohnungen haben

Wohnen und Arbeiten an zwei Orten wird anerkannt

Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung aus beruflichem Anlass sind als Werbungskosten abziehbar. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das auch für den Fall angenommen, dass ein Arbeitnehmer neben einer Arbeit am Ort der Zweitwohnung zugleich auch noch am Ort seiner Hauptwohnung beschäftigt ist.

Die für die doppelte Haushaltsführung erforderliche Aufspaltung der einheitlichen Haushaltsführung ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer am Ort seiner zweiten Arbeitsstätte für die dortigen Arbeitssätze eine zweite Wohnung unterhält. Der Abzug von Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung ist damit nicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitnehmer ausschließlich außerhalb des Ortes seiner Hauptwohnung beschäftigt ist.

Der Kläger war wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Er hatte 1996 seine Dienstpflichten sowohl im Wahlkreis des Abgeordneten in Berlin als auch am damaligen Sitz des Bundestages in Bonn zu erfüllen. Neben seinem Hauptwohnsitz unterhielt der Kläger auch in Bonn eine Wohnung, deren Kosten er steuerlich geltend machte. Der BFH erkannte (im Gegensatz zur Vorinstanz) die Aufwendungen aufgrund der doppelten Haushaltsführung des Klägers als Werbungskosten an. Die Aufwendungen für die Zweitwohnung hielt er für unvermeidlich, da der Kläger sie nicht durch Verlegung seines Hausstands an den Beschäftigungsort vermeiden konnte (BFH-Urteil vom 24. Mai 2007, AZ.: VI R 47/03). ■

## UMSATZSTEUER

## Die Ware beim Namen nennen

„Armbanduhren“ genügt nicht, es muss schon „Rolex“ heißen

Für einen Beleg- und Buchnachweis bei Ausfuhrlieferungen genügt es nicht, eine Sendung „20 Paar Schuhe“ zu nennen. Es muss genauer spezifiziert sein, beispielsweise „15 Paar Lloyd Herrenlederschuhe, 5 Paar Damenschuhe Marke Bally“. Die Steuerbefreiung geht bei ungenauer Angabe verloren. Der Ausfuhrnachweis kann allerdings bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vor dem Finanzgericht nachgereicht werden (Quelle: FG Baden-Württemberg). ■

## Wer den Schaden hat ...

### Keine Abdeckung von Kosten durch die Ein-Prozent-Regelung

Arbeitnehmer, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Nach dem Einkommensteuergesetz wird der Vorteil monatlich mit einem Prozent des Bruttolistenpreises bewertet. Durch diese Regelung werden nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Kosten abgegolten, die unmittelbar durch

geldwerten Vorteil dar. Dieser führt aber nur zu einer Steuererhöhung, wenn die Begleichung der Schadensersatzforderung nicht ihrerseits zum Werbungskostenabzug berechtigenden würde.

Dies war im Streitfall zweifelhaft und führte deshalb zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Finanzgericht. Denn der Arbeitgeber hatte auf die Geltendmachung



Foto: picture-alliance

das Halten und den Betrieb des Fahrzeugs verursacht sind und typischerweise bei seiner Nutzung anfallen.

Der BFH hat nun entschieden, dass Unfallkosten, insbesondere wenn Alkohol im Spiel war, von der Ein-Prozent-Regelung nicht erfasst werden. Solche Kosten stellen bei Verzicht des Arbeitgebers auf Schadensersatz einen zusätzlichen

eines Schadensersatzanspruchs gegen den Arbeitnehmer wegen eines Unfallschadens auch für den Fall verzichtet, dass er bei einer Fahrt unter Alkoholeinfluss entstanden war. Ein Werbungskostenabzug ist aber ausgeschlossen, wenn das auslösende Moment für den Verkehrsunfall die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit war (BFH-Urteil vom 24. Mai 07, AZ.: VI R 73/05).

## Am Rande der Rechtsstaatlichkeit?

### Der Steuergestaltung an sich soll es an den Kragen gehen

Unter dem Stichwort „Missbrauchs-bekämpfung“ will sich nach Ansicht des Deutschen Steuerberaterverbandes das Bundesfinanzministerium neue Möglichkeiten schaffen, mehr Einnahmen zu erzielen. Ursache der Befürchtungen ist ein Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008, der jetzt vorgelegt wurde.

Darin ist vorgesehen, den Paragraphen 42 der Abgabenordnung, der eigentlich gegen den Missbrauch rechtlich zulässiger Gestaltungsmöglichkeiten gerichtet war, inhaltlich ins Gegenteil zu verkehren. Denn die neue Formulierung richtet sich nicht gegen „Missbrauch“ sondern gegen „Steuergestaltung“ schlechthin. Träte der neue Paragraph in der vorgeschlagenen Form in Kraft, könnte der Steuerpflichtige künftig nur dann, wenn er „beachtliche außersteuerliche Gründe“ nachweist, eine vorteilhafte rechtliche Gestaltung vorschlagen. Wenn er solche Gründe nicht auführen kann, würde er so besteuert werden, wie der Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehen habe. Dabei ist diese unterschiedliche Bewertung von Steuerbürger und Finanzamt ja gerade regelmäßig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten.

Ein Eigentümer schießt der Referentenentwurf, indem er darauf hinweist, dass „bei der Schaffung einer Norm nicht alle theoretisch denkbaren Gestaltungen berücksichtigt werden könnten“. Die Neufassung des Paragraphen wäre aber nur dann wirklich anwendbar, wenn der Gesetzgeber in hellseherischer Omnipotenz eine Bewertung aller theoretisch denkbaren Gestaltungen mitliefern würde.

Paragraph 42 soll in seiner Neufassung anzuwenden sein, „wenn die Möglichkeit der Auslegung einer materiellen Steuernorm endet“. Gerade im so genannten Eingriffsrecht, mit dem der Staat dem Bürger Belastungen auferlegt, muss doch die Grenze der Auslegung auch die Grenze der Belastung sein. Darüber hinaus zu gehen, kann nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen des wirklichen Missbrauchs gerechtfertigt sein.

Beim Verband bemängelt man grundsätzlich: „Der Referentenentwurf gibt vor, dass Rechtssicherheit nur durch eine Neufassung hergestellt werden könne. In Wirklichkeit wird die Rechtssicherheit beseitigt.“ Denn die Neufassung stellt die geschützte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit unter den Vorbehalt der Anerkennung durch den Sachbearbeiter im Finanzamt. Wenn diesem die tatsächlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht gefallen, so soll es zwischen ihm und dem Steuerpflichtigen – unter der Voraussetzung der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen – zu einer Verständigungsvereinbarung kommen können, sofern der Nachweis beachtlicher außersteuerlicher Gründe „schwierig“ ist. Wann aber ist was für wen „schwierig“?

Alle Steuerpflichtigen müssten jedes steuerlich relevante Vorhaben vorab im Wege einer mittlerweile kostenpflichtigen verbindlichen Auskunft klären lassen. Schnelle wirtschaftliche Entscheidungen wären damit kaum noch möglich.

„Da kommt auf alle Steuerpflichtigen ein neues Horrorszenerium zu, das nur noch schwer mit den Prinzipien des Rechtsstaats zu vereinbaren ist“, warnt der Verband.

### STEUERKALENDER 2007

#### August

10.08. Ende der Abgabefrist  
13.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragssteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

15.08. Ende der Abgabefrist  
20.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

#### September

10.09. Ende der Abgabefrist  
13.09. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

#### Oktober

10.10. Ende der Abgabefrist  
15.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

- Finanzamt
- kommunale Steuer

### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH  
Lindenstraße 3 · D-65553 Limburg  
Fon: 0 64 31/73 07 40  
Fax: 0 64 31/73 07 47  
E-Mail: info@dillverlag.de

**Redaktion:**  
Uwe Gabler · Domstraße 7  
D-65549 Limburg

**Grafik/Layout:**  
Jan Sczepanski · Grafik-Design  
www.sczepanski-grafik.de

**Wichtiger Hinweis:**  
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Rechtsanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst.

Wegen der komplexen, sich ständig ändernden Rechtslage sind jedoch Haftung und Gewähr ausgeschlossen.

Alle Rechte der Beiträge liegen beim Verlag. Jede Weiterverbreitung ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

Das gilt für Vervielfältigungen jeglicher Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

### FERIENJOBS

## Was ist erlaubt und was nicht?

Endlich Sommerferien! Zeit zum Faulenzen? Für viele Jugendliche fängt die Arbeit jetzt erst richtig an: Prospekte verteilen, im Restaurant kellnern, Babysitten, Kisten im Supermarkt schleppen. Das Taschengeld ist knapp und reicht oft nicht für den Führerschein, Klamotten oder andere Extras. Doch wann und wie lange dürfen Jugendliche eigentlich arbeiten und müssen sie auch Steuern zahlen?

Nach dem Jugendschutzgesetz ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die noch zur Schule gehen, generell verboten. In den Ferien Aushilfsdienste zu leisten ist jedoch erlaubt. 13- und 14-Jährige dürfen täglich zwei Stunden leichte Aushilfsjobs übernehmen, zum Beispiel Prospekte austragen. Die Arbeit darf ihre Gesundheit nicht gefährden. Sie selbst dürfen darüber die Schule nicht vernachlässigen. Die Eltern müssen grundsätzlich zustimmen.

15- bis 17-Jährige dürfen bis zu acht Stunden an Werktagen arbeiten, maximal 40 Stunden in der Woche und 20 Arbeitstage Vollzeit im Jahr. Gearbeitet werden darf zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Schwere Lasten schleppen oder andere gefährliche Arbeiten sind verboten, ebenso regelmäßige Arbeiten bei Hitze, Kälte, Nässe oder Lärm. Volljährige Schüler und Studenten dürfen bis zu 50 Tage im Jahr oder zwei Monate am Stück arbeiten. Alles, was darüber hinausgeht, ist kein Ferienjob mehr, sondern schon eine „geringfügige Beschäftigung“, beispielsweise ein Minijob.

### Wer in den Ferien arbeitet, zahlt Lohnsteuer

Ferienjobber sind Arbeitnehmer und deshalb lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht entweder pau-

schal 25 Prozent vom Lohn ab und leitet sie ans Finanzamt weiter. Oder der Ferienjobber gibt eine Lohnsteuerkarte ab und wird dann individuell besteuert. Vorteil: Lohnsteuer wird in der Steuerklasse I, die typisch für Schülerinnen und Schüler ist, erst ab einem Arbeitentgelt von 7.664 Euro pro Jahr fällig. Die meisten Schüler verdienen aber weniger, so dass sie in der Regel keine Steuern zahlen müssen. Wenn sie eine Lohnsteuerkarte einreichen, können sie sich bereits gezahlte Steuern vom Finanzamt zurückerstatten lassen. Die Lohnsteuerkarte gibt es beim Einwohnermeldeamt.

„Geringfügig Beschäftigte“ (Minijobber) dürfen nur 400 Euro im Monat verdienen, egal wie lange sie arbeiten. Sie brauchen keine Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber zahlt zwei Prozent Lohnsteuerpauschale - beitragsfrei für den Minijobber. Der

Arbeitgeber zahlt abhängig vom Monatslohn 13 Prozent Pauschalbeitrag für die Krankenkasse, 15 Prozent für die Rentenversicherung und zwei Prozent Steuerpauschale. Das gilt auch für Mini-jobs im Privathaushalt, beispielsweise als Haushaltshilfen oder Kinderbetreuer.

### STEURO TIPP

Die Broschüre „Einkommen und Lohnsteuer“ gibt es kostenlos zum Runterladen bei [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de). Informationen zur geringfügigen Beschäftigung bei [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de), Schülerjobs im Internet unter [www.schuelerjobs.de](http://www.schuelerjobs.de).